

Richtlinien zur Bezuschussung von Kosten für die ergänzende Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zur Entlastung von pflegenden Angehörigen von Menschen mit geringem Einkommen im Landkreis München vom 22.10.2007.

Der Landkreis München erlässt auf der Grundlage von Art. 71 ff. AGSG und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien zur Bezuschussung der Kosten für die ergänzende Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zur Entlastung von pflegenden Angehörigen von Menschen mit geringem Einkommen.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, pflegende Angehörige und die Pflegebedürftigen durch Zuschüsse zu unterstützen, wenn anderweitige gesetzliche Leistungsansprüche ausgeschöpft sind, die Tages-, Nacht- und/oder Kurzzeitpflege zur Entlastung dringend erforderlich und eine Bestreitung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Tagessätze für pflegebedingten Aufwand in der jeweiligen Pflegestufe in der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen, die tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- Tagessätze für Pflegebedürftige, für die noch keine Pflegeeinstufung vorliegt, in Not und Krisensituationen, z.B. Ausfall der Pflegeperson.
- Kosten der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in sonstigen Krisensituationen, bei Verhinderung der Pflegeperson, über den gesetzlich gesetzten Rahmen von 4 Wochen pro Jahr hinaus.
- Beförderungskosten von und zur Einrichtung, z.B. in Form von „Taxischeinen“ des Landkreises München (Übernahme der Kosten beim Fahrdienst des Leistungsanbieters).

Nicht förderfähig ist

- der Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten), der von den Einrichtungen der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege in Rechnung gestellt wird.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Formelle Voraussetzungen

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Landratsamt München.

Eine soziale Organisation, z.B. die Nachbarschaftshilfe, bestätigt dabei auch die Notsituation in Form einer schriftlichen Stellungnahme.

Der Tagessatz für den pflegebedingten Aufwand ist mittels der Pflegesatzvereinbarung mit den Pflegekassen nachzuweisen, z.B. durch Rechnungsvorlage des Leistungserbringers

Der Nachweis über die ausgeschöpften gesetzlichen Leistungsansprüche ist über die Vorlage der Bescheide der Pflegekasse zu erbringen.

3.2 Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller (Pflegebedürftige(r)) hat einen unabweisbaren Bedarf an Leistungen der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege und alle anderweitigen gesetzlichen Leistungsansprüche sind ausgeschöpft.

Die gesetzlichen Leistungen der Pflegekasse oder anderer zuständiger Sozialleistungsträger reichen nicht aus, um diesen Bedarf finanziell und zeitlich zu befriedigen.

Der Pflegebedürftige kann diese Leistung nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen finanzieren; ggf. hat der Pflegebedürftige seinen Bedürftigkeit nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Der Anbieter der Dienstleistungen der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege hat einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse.

Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz im Landkreis München.

4. Höhe der Förderung

Die Entscheidung über einen Zuschuss erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der Einzelfallprüfung. Grundlage der Zuschussermittlung ist einerseits der pflegebedingte Aufwand und andererseits der jeweilige, je nach Einrichtung (unterschiedlich) zugrundeliegende Tagessatz (vgl. Ziffer 2).

5. Rückforderungsvorbehalt

Die Gewährung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der zweckgebundenen Verwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.